

BGer 5A_555/2022 vom 4. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_555_2022

FR: TF 5A_555/2022 du 4 août 2022

IT: TF 5A_555/2022 del 4 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3; 141 IV 249 E. 1.3.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Berufungsbegehren, mit welchen in erster Linie eine Obhutsumteilung verlangt worden war, abgewiesen mit der Begründung, das widerspruchsfreie Gutachten habe beim Beschwerdeführer eine stark eingeschränkte Erziehungsfähigkeit festgestellt und eine Zuteilung an die Mutter empfohlen. Seine sich primär auf eigene E-Mails an die Beiständin stützenden Ausführungen in der Berufung seien nicht geeignet gewesen, ernsthafte Einwendungen gegen das Gutachten vorzubringen, ebenso wenig die Strafanzeige gegen den Gutachter; dies unterstreiche vielmehr seine eklatante Uneinsichtigkeit, die weit entfernt von vernünftigen Überlegungen liege. In Bezug auf die Unterhaltspflicht bzw. das angerechnete hypothetische Einkommen hat das Obergericht erwogen, bereits das eingereichte Schreiben von Dr. B. _____, welches in den Augen des Beschwerdeführers eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit belegen solle, gestehe ihm eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % zu; das ergebe sich auch aus dem Eheschutzentscheid. Mithin könne nicht ernsthaft von einer vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden.

E. 3

Bei dem in E. 2 Wiedergegebenen geht es um beweiswürdige Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichtes, welche sich nur mit substantiierten Willkürrügen oder anderen Verfassungsrügen anfechten liessen (vgl. E. 1). Die weitschweifigen appellatorischen Ausführungen in der Beschwerde erfüllen diese Anforderungen nicht (die Mutter würde schreien, schlagen, mobben, beleidigen und manipulieren und das Gutachten basiere unkritisch auf deren Märchen; er selbst habe langjährige pädagogische Ausbildung in Russland und dortige Lehrerfahrung; der Sohn habe aufgrund des mütterlichen Verhaltens Nervenzusammenbrüche; alles, was der Sohn

erreicht habe, sei ihm zu verdanken, namentlich in sportlicher Hinsicht; seine Strafanzeige gegen den Gutachter sei einfach ignoriert und nicht an die Hand genommen worden; er sei beim Familiengericht angeschrien, ausgelacht und als Geisel genommen worden; das Familiengericht habe ignoriert, dass die Lügen der Mutter entlarvt worden seien und der Sohn missbraucht werde).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen überdies zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.